

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Stand März 2022

der Karl Heesemann Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Reuterstraße 15, 32547 Bad Oeynhausen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter der Nummer HRA 189, diese vertreten durch die Karl Heesemann Verwaltungs-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph T. Giese.

A. Allgemeine Bedingungen

1. Bedingungen des Leistungserbringers wird hiermit widersprochen. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart, so gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
2. Unsere Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.
3. Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Leistungserbringers.
4. Für alte Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Leistungserbringer gilt ausschließlich deutsches Recht.
5. Der Leistungserbringer ist nicht befugt, seine Rechtsbeziehung zu uns zu Werbezwecken zu benutzen.
6. Vom Leistungserbringer im Geschäftsverkehr mit uns verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Anschrift, Bestellnummer, Kommissions-Nummer, Lieferantenummer, Empfangsstelle, Anlieferstelle, Warennummer, Objektnummer, vollständigen Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie die USt-ID-Nummer.

B. Vertragsdurchführung

I. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.

II. Lieferzeiten / Ansprüche bei Überschreitung der Lieferanten

1. Für die Leistungserbringung vereinbarten Lieferdaten bzw. Lieferzeiten sind, gleich ob Enddatum oder Zwischendatum, verbindlich.
2. Liefert der Leistungserbringer zu den vereinbarten Fristen bzw. Datum nicht, gerät der Leistungserbringer auch ohne Nachfristsetzung oder gesonderte Mahnung mit Ablauf der vereinbarten Frist automatisch in Verzug.
3. Im Falle des Verzugs des Leistungserbringers berechtigt uns dies ohne Nachfristsetzung oder gesonderte Mahnung unmittelbar entweder nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder nach Maßnahme der §§ 286, 280, 281 BGB Schadensersatz zu verlangen. Im Falle der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches durch uns kann der Leistungserbringer sich exkulpieren, wenn er darlegt und beweist, dass weder ihn, noch gegebenenfalls dem oder den zur Erfüllung des Vertrages eingeschalteten Unterlieferanten an der Lieferverzögerung ein Verschulden trifft. Ein etwaiges Rücktrittsrecht bleibt hierdurch allerdings unberührt.
4. Im Falle einer absehbaren Lieferverzögerung bzw. der absehbaren Nichteinhaltung des verbindlich vereinbarten Liefertermins hat der Leistungserbringer uns unverzüglich schriftlich über die Verzögerung sowie den voraussichtlichen Liefertermin zu informieren. Im Falle der schriftlichen Anzeige der Nichteinhaltung der verbindlichen Lieferzeit sind wir berechtigt, entweder dem neuen Lieferdatum zuzustimmen oder aber bereits zum Zeitpunkt der Verzögerungsanzeige von den in B.II. Nr. 3 genannten Rechten Gebrauch zu machen.

III. Leistungsumfang

1. Bei Warenlieferungen umfasst die Bestellung auch die Einräumung eines übertragbaren Nutzungsrechtes durch den Leistungserbringer an sämtlichen technischen Unterlagen (auch der Unterlieferanten) sowie die Lieferung der Unterlagen, die für die

Wartung und Betrieb der erbrachten Leistung sowie für die Herstellung von Ersatz- und Reserveteilen erforderlich sind. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein. Änderungsverlangen hat der Leistungserbringer kostenlos zu befolgen. Falls verlangte Änderungen sich nachteilig auf technische Daten auswirken können, hat uns der Leistungserbringer darauf schriftlich hinzuweisen.

2. Die Leistung muss den gesetzlichen Erfordernissen, insbesondere den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, den bestehenden Richtlinien und Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Wir haben das Recht, jederzeit die Herstellung zu prüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile von vornherein zu verwerfen.

3. Zum Leistungsumfang gehört schließlich, dass

- die zu erbringende Leistung und ihre Nutzung durch uns oder durch Dritte von Rechten (Patenten oder Gebrauchsmustern) sowohl Dritter als auch des Leistungserbringers selbst frei sind und frei bleiben;
- wir die lizenzfreie Befugnis haben, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderung daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatz- und Reserveteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
- wir die lizenzfreie Befugnis haben, die Fertigungsunterlagen des Leistungserbringers für die Fertigung des Leistungsgegenstandes durch uns oder Dritte vom Leistungserbringer zu verlangen und zu verwenden, wenn der Leistungserbringernach erfolgloser Nachfristsetzung seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt.

4. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Leistungserbringer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn diese schriftlich angezeigt und mit dem Einkauf eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung vor der Ausführung getroffen wurde.

5. Der Leistungserbringer steht dafür ein, dass seine vertragliche Leistung funktionsfähig und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Er ist verpflichtet, sich hierzu eigenverantwortlich über die maßgeblichen Umstände, insbesondere bestehende Vorbedingungen oder Besonderheiten an der Bau- oder Montagestelle zu informieren. Durch Abnahmen oder durch die Billigung von Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen verzichten wir nicht auf die uns zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche.

IV. Anlieferung und Lagerung

1. Der Leistungserbringer trägt - unabhängig von der Preisstellung - die Transportgefahr bis zur Empfangsstelle.
2. Bei Lieferung frei Empfangsstelle gehen Versand- und Empfangsanschlusskosten und sonstige Auslagen zu Lasten des Leistungserbringers.
3. Die angegebenen Versandanschriften sind unbedingt zu beachten. Den richtigen Empfang aller Sendungen hat sich der Leistungserbringer oder sein Beauftragter von der Empfangsstelle bescheinigen zu lassen. Die Ablieferung an einer anderen als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Leistungserbringer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.
Der Leistungserbringer trägt die Mehrkosten, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
4. Bei der Auslieferung jeder Sendung ist uns ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung einzureichen. Teillieferungen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. In den Versandpapieren sind Werk, Abteilung, Bestellnummer, Betreff und sonstige in der

Bestellung erbetene zusätzliche Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Lasten des Leistungserbringers.

5. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf unseren geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend, sofern der Leistungserbringer kein abweichendes Gewicht darlegt und insbesondere auch beweist.

6. Bei der Beförderung von uns bestellter Waren sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.

V. Abtretung, Übertragung der Vertragsführung

1. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Leistungserbringer die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt der Leistungserbringer für die Vertragserfüllung verantwortlich. Unterdienstleister sind auf Wunsch namentlich zu benennen.

2. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung gem. V.1. als von vornherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Leistungserbringer zustehen würden.

VI. Rücktritt und Sistierung

1. Vorbehaltlich unserer Rechte bei vertragswidrigem Verhalten des Leistungserbringers sind wir berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zurückzutreten. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Falle §649 BGB. Zu einem Rücktritt sind wir auch berechtigt, wenn über das Vermögen des Leistungserbringers das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Leistungserbringer die Zahlungen einstellt.

2. Wir können jederzeit eine zeitweilige Einstellung (Sistierung) der Leistungen verlangen. Auf Verlangen des Leistungserbringers kann eine Befristung der Sistierung vereinbart werden.

C. Zahlung

1. Die Rechnung ist einfach gesondert einzureichen einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.

2. Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht die Zahlungsfälligkeit; außerdem berechtigt sie uns zur Zurückweisung von Leistungen.

3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, 60 Tage netto Kasse. Zahlungsort ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Gezahlt werden nur die vereinbarten Preise; sie sind Festpreise bis zur endgültigen Abwicklung des Auftrages.

4. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt erst, wenn die zum Leistungsumfang gehörenden Unterlagen (Dokumente, Prüfzeugnisse etc.) vollständig bei dem Empfänger der Leistung vorliegen.

D. Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängel

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Wir prüfen gekaufte Ware unverzüglich nach Lieferung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs auf mögliche Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle bei uns unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle durch uns – soweit üblich auch im Stichprobenverfahren – erkennbar sind. Mängel im Sinne dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Sach- oder Rechtsmängel, Zuviel-, Zuwenig-, oder Falschlieferungen sowie das Fehlen unter Umständen garantierten

Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Leistung oder Lieferung. Offensichtliche Mängel der Ware sind von uns noch rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Leistungserbringer innerhalb von 2 Wochen seit Eingang der Ware bei uns mitgeteilt werden. Handelt es sich um einen versteckten Mangel, beginnt die vorgenannte Frist von 2 Wochen mit der Entdeckung des Mangels.

2. Wir haben nach unserer Wahl die Gewährleistungsansprüche auf Nacherfüllung, Nachbesserung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz. Als Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die Nacherfüllung hat der Leistungserbringer in angemessener Frist und auf seine Kosten zu leisten. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Leistungserbringers durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn er unserem Nacherfüllungsverlangen nicht in angemessener Frist entspricht.

3. Die Verjährungsfrist für Rechte und Ansprüche wegen Mängeln beträgt mindestens zwei Jahre ab Inbetriebnahme bei unserem Kunden, max. 24 Monate ab Lieferung durch den Leistungserbringer. Falls eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Frist mit dieser. Die Frist verlängert sich um die Zeit, in der eine Anlage wegen vom Leistungserbringer zu vertretender Mängel oder deren Beseitigung ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt werden muss. Für ausgebesserte und ersetzte Teile beginnt die Frist neu zu laufen.

4. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen haftet der Leistungserbringer für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Leistung aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben und stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Ferner stellt er uns von Forderungen Dritter frei, die darauf beruhen, dass seine Leistung mangelhaft ist.

E. Sonstiges

I. Konformitäts-/Herstellererklärung

Die Leistungserbringungen müssen alle die sie jeweils betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für sie eine Herstellererklärung oder Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Maschinenrichtlinien erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und uns unverzüglich auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

II. Urheberrechte, Geheimhaltung

An allen unseren Mustern, Zeichnungen und Dokumentationen besitzen wir das Urheberrecht. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, sich jeder Beeinträchtigung dieses Urheberrechts zu enthalten und ihm überlassene Muster, Zeichnungen und Dokumentationen nach Ausführung der Leistung an den Leistungsempfänger sofort zurückzugeben. Im Übrigen verpflichtet er sich, ihm gegenüber gemachte Angaben sowie Zeichnungen und Muster geheim zu halten und nicht Dritten zur Kenntnis zu geben. Für die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Leistungserbringer uns gegenüber haftbar.